



An den Grossen Rat

22.5276.02

GD/P225276

Basel, 7. September 2022

Regierungsratsbeschluss vom 6. September 2022

Interpellation Nr. 67 Melanie Nussbaumer betreffend «Übernahme der Bethesda Spital AG durch das Universitätsspital Basel»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 1. Juni 2022)

«Im Jahr 2012 wurde das Universitätsspital Basel (USB) aus der Staatsverwaltung des Kantons Basel-Stadt ausgegliedert. Seitdem ist das USB ein Unternehmen des Kantons in der Form einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und das Personal ist öffentlich-rechtlich angestellt. Die gesetzlichen Grundlagen für die Rechtsstellung, die Organisation und die Aufgaben des USB sind im Gesetz über die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt (ÖSpG) geregelt.

Im Rahmen der Eignerstrategie als Führungsinstrument verpflichtet der Regierungsrat den Verwaltungsrat des USB, seine Tätigkeit im Einklang mit der Eignerstrategie auszuüben und diese beschreibt zudem den normativen Rahmen für die Unternehmensstrategie. In der Eignerstrategie finden sich unter anderem auch Ziele zur Personalpolitik. So auch die Vorgabe, dass das USB den Gesamtarbeitsvertrag (GAV), indem die Grundlagen der Anstellungs- und Arbeitsbedingungen für die Mitarbeitenden geregelt sind, im Rahmen der paritätischen GAV-Kommission pflegt und weiterentwickelt. Ebenfalls Teil der Eignerstrategie ist die Vorgabe, dass das USB Beteiligungen erwerben kann, sofern diese konform sind mit den übergeordneten Zielen, wozu die Eignerstrategie zweifelsfrei gehört.

Nun hat das USB Anfang Mai 2022 mitgeteilt, dass es die Aktienmehrheit der Bethesda Spital AG übernimmt. Laut einer Information an die am GAV des USB beteiligten Personalverbände, wird sich an den Anstellungsbedingungen der beiden Spitäler nichts ändern. Somit haben wir auf der einen Seite das USB mit öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen und einem Gesamtarbeitsvertrag. Auf der anderen Seite haben wir die Bethesda Spital AG, ein Unternehmen im Mehrheitsbesitz des USB als öffentlich-rechtliche Anstalt mit dem Kanton als Eigner, dessen Personal privatrechtlich, ohne GAV und zu massgeblich schlechteren Bedingungen angestellt ist. Offensichtlich also Anstellungsbedingungen, die mit den Vorgaben der Eignerstrategie für das USB nicht vereinbar sind.

Im Rahmen der Oberaufsicht über das USB durch den Grossen Rat bitte ich den Regierungsrat als Eignervertreter daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie steht der Regierungsrat als Eignervertretung gegenüber dem USB zu den massgeblichen Unterschieden zwischen USB und Bethesda Spital AG bei den Bedingungen für das Personal?
2. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um die Bedingungen des Personals der Bethesda Spital AG auf ein vergleichbares Niveau wie diejenigen des USB anzuheben?
3. Wie steht der Regierungsrat zu einem allfälligen GAV für die Bethesda Spital AG?
4. Inwiefern wird der Regierungsrat das Zustandekommen eines solchen GAV unterstützen?
5. Inwiefern lassen sich die Unterschiede der beiden Spitäler bei den Bedingungen des Personals mit der Eignerstrategie für das USB vereinbaren?
6. Welche Vorgaben macht der Regierungsrat dem USB in Bezug auf die Beteiligung an der Bethesda Spital AG in Bezug auf das Personal, aber auch generell?

Melanie Nussbaumer»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie steht der Regierungsrat als Eignervertretung gegenüber dem USB zu den massgeblichen Unterschieden zwischen USB und Bethesda Spital AG bei den Bedingungen für das Personal?*

Das Universitätsspital Basel (USB) und die Bethesda Spital AG (Bethesda Spital) unterscheiden sich in den Rahmenbedingungen und in ihrem Auftrag, was sich auch auf die Anstellungsbedingungen des Personals auswirkt. Das USB weist einen sehr breiten Leistungsauftrag von der Grundversorgung bis zur hochspezialisierten Medizin mit Lehr- und Forschungstätigkeiten auf, das Bethesda Spital hingegen verfügt über ein fokussiertes Leistungsangebot in der Grundversorgung und in gewissen Bereichen der spezialisierten Versorgung. Sodann ist das USB eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit, wohingegen das Bethesda Spital als Aktiengesellschaft privatrechtlich konstituiert ist. Mit dem anstehenden Vollzug des Aktienerwerbs durch das USB wird das Bethesda Spital im Eigentum der Mehrheitsaktionärin USB und der Stiftung Diakonot Bethesda als bedeutende Minderheitsaktionärin stehen. Es wird sich weiterhin als eigenständiges Unternehmen am Gesundheits- bzw. Arbeitsmarkt ausrichten.

Der markanteste Unterschied zwischen den Anstellungsbedingungen des USB und des Bethesda Spitals liegt bei der Pensionskasse. Im Gegensatz zum Bethesda Spital ist das USB bekanntlich gesetzlich verpflichtet, sein Personal bei der Pensionskasse Basel-Stadt zu den gleichen Bedingungen wie das Staatspersonal zu versichern, was entsprechende arbeitgeberseitige Kosten nach sich zieht. Die Pensionskassenlösung des USB ist – auch im Vergleich mit anderen Universitäts- bzw. Grossspitalern – als überdurchschnittlich und nicht branchenüblich zu bezeichnen. Tendenziell sind die USB-Regelungen etwas grosszügiger – da historisch bedingt näher bei den kantonalen Regelungen (z.B. Unterhaltszahlungen) – dies auch im Vergleich mit der Branche insgesamt.

Das privatrechtliche Bethesda Spital und die öffentlich-rechtliche Anstalt USB sind zwei eigenständige Unternehmen mit jeweils eigener Rechtspersönlichkeit und eigenen Anstellungsverhältnissen/-bedingungen. Unterschiede bei den Anstellungsbedingungen reflektieren die verschiedenen Ausgangs- bzw. Grundlagen der Unternehmen.

2. *Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um die Bedingungen des Personals der Bethesda Spital AG auf ein vergleichbares Niveau wie diejenigen des USB anzuheben?*
3. *Wie steht der Regierungsrat zu einem allfälligen GAV für die Bethesda Spital AG?*
4. *Inwiefern wird der Regierungsrat das Zustandekommen eines solchen GAV unterstützen?*

Die Bethesda Spital AG ist keine Beteiligung des Kantons Basel-Stadt und die Beteiligung des USB am Bethesda Spital ist privatrechtlicher Natur. Personalrechtliche Angelegenheiten und Fragen der Anstellungsbedingungen obliegen somit nach wie vor dem Verwaltungsrat der Bethesda Spital AG. Als strategisches Führungsorgan beurteilt und entscheidet er darüber, ob und gegebenenfalls welche Anpassungen bei Elementen der Anstellungsbedingungen notwendig sind.

5. *Inwiefern lassen sich die Unterschiede der beiden Spitäler bei den Bedingungen des Personals mit der Eignerstrategie für das USB vereinbaren?*


Der Geltungsbereich sowohl des Gesetzes über die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt (Öffentliche Spitäler-Gesetz, ÖSpG) vom 16. Februar 2011 (SG 331.100) als auch der Eignerstra-

ategie für das USB bezieht sich ausschliesslich auf die öffentlichen Spitäler im Kanton bzw. auf die öffentlich-rechtliche Anstalt USB. Das Bethesda Spital als privatrechtlich organisierte Institution wird daher weder vom ÖSpG noch von der Eignerstrategie für das USB erfasst. Die Bedingungen für das Personal des Bethesda Spitals sind daher nicht Gegenstand der Eignerstrategie für das USB.

6. Welche Vorgaben macht der Regierungsrat dem USB in Bezug auf die Beteiligung an der Bethesda Spital AG in Bezug auf das Personal, aber auch generell?

Gemäss Kapitel 5 der Eignerstrategie für das USB kann dieses Beteiligungen oder Kooperationen eingehen und Allianzen schliessen, sofern diese mit den übergeordneten (strategischen/unternehmerischen) Zielen des USB konform sind. Das USB kann selber Beteiligungen erwerben, sofern der Transaktionswert 10% des Eigenkapitals jeweils nicht überschreitet, ansonsten bedarf es der Zustimmung des Regierungsrates. Das USB gewährleistet eine dauernde und enge Führung und Steuerung seiner Beteiligungen (Beteiligungscontrolling). In Bezug auf das Personal von Beteiligungen des USB werden in der Eignerstrategie für das USB keine besonderen Vorgaben gemacht.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin